



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5166.02

WSU/P105166
Basel, 15. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 7. Dezember 2010

Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Verdoppelung und Optimierung Energieförderfonds; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom Mittwoch, 15. September 2010, die nachstehende Motion David Wüest-Rudin und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Der Kanton Basel-Stadt führt gemäss Energiegesetz Paragraphen 10 bis 16 einen Förderabgabefonds und vergibt entsprechend Förderbeiträge zur Isolation von Altbauten, für thermische und photovoltaische Sonnenenergieanlagen, Niedrigenergie-Neubauten, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen, Holzheizungen sowie Aktionen bezüglich Verhaltensänderung und Energiesparen. Der Fonds hat ein Budget von rund 14 Millionen Franken, gespiesen von einer Förderabgabe auf Strom, durchführende Stelle ist das Amt für Umwelt und Energie.

Um zukünftige weitergehende Massnahmen des Kantons im Bereich Energie und Ökologie (effiziente Nutzung, erneuerbare Produktion) zu finanzieren, soll der Förderabgabefonds finanziell erweitert werden, die Abgabe also erhöht werden.

Im Bericht 2008 der GPK werden einerseits die guten Leistungen und positiven Auswirkungen des Förderfonds anerkannt, aber auch verschiedene Schwachstellen aufgeführt, insbesondere in dem Bereich der Förderung, der nicht durch Gesetz und Verordnung mit eindeutigen technischen Vorgaben und Kriterien geregelt ist. Besonders erwähnt sind die Strategie, Auswahlkriterien und die Erfolgskontrolle (zum Beispiel Förderschwerpunkte, Rolle der Energiekommission). Eine finanzielle Erweiterung des Förderfonds müsste also mit einer Optimierung der Organisation und der Praxis des Förderfonds einhergehen.

Das Bundesamt für Energie (BfE) hat eine umfassende Analyse und Strategie zu Effizienzmassnahmen definiert, deren Erkenntnisse weitestgehend übernommen werden können (siehe dazu: Effizienzmassnahmen - Grundlagen für wettbewerbliche Ausschreibungen inkl. Vollzugsweisungen, 1.10.2009, www.bfe.admin.ch).

Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit gesetzlichen Änderungen die Grundlage zu schaffen, dass bezüglich Förderabgabefonds

1. eine klare Strategie, Auswahlkriterien, Erfolgskontrollen und entsprechend transparente Berichterstattung formuliert wird,
2. die Gelder möglichst effizient vergeben werden, d.h. pro Franken möglichst viel Energie eingespart oder erneuerbare Energie produziert wird (allenfalls mit wettbewerblichen Ausschreibungen),

3. die Vergaben von Fachpersonen aus verschiedenen Fachbereichen beurteilt werden und die Entscheidungsträger strikte von den Nutzniessern der Gelder getrennt sind,
4. der Beitrag in den Förderfonds verdoppelt und auf alle Strombezugskunden ausgeweitet wird (d.h. auch Unternehmen). Im Gegenzug sollen auch Unternehmen von Fördergeldern profitieren können.

David Wüest-Rudin, Dieter Werthemann, Beat Jans, Jürg Stöcklin, Elisabeth Ackermann, Tanja Soland“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (GO, SG 152.100) bestimmt in § 42 Abs. 1 und 2 über die Motion Folgendes:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

In der Energiepolitik besteht zwischen dem Bund und den Kantonen eine klare Kompetenzaufteilung. Gemäss Art. 89 Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert zudem die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere im Bereich des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Die Kantone sind nach Abs. 4 zuständig für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen.

Im Kanton Basel-Stadt finden sich die massgebenden Bestimmungen zur kantonalen Energiepolitik im Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998 (SG 772.100) und in der Verordnung zum Energiegesetz (Energieverordnung, EnV) vom 9. Februar 2010 (SG 772.110) sowie in weiteren Erlassen wie z.B. im Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 (SG 730.100).

Mit der Motion wird die Änderung eines Gesetzes beantragt. Es sollen die §§ 10 bis 16 des Energiegesetzes konkretisiert werden. Dies fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Grossen Rates als Gesetzgeber. Die Motion verlangt nicht etwas, das in die Kompetenz des Bundes fällt oder sich auf den ausschliesslichen und unantastbaren Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates bezieht.

Die Motion ist rechtlich zulässig.

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) können sich Motionen nicht auf Rechtssetzungsbereiche beziehen, welche an den Regie-

rungsrat delegiert worden sind. Dies bedeutet, dass mit einer Motion keine Änderung einer Verordnung verlangt werden kann. Allerdings steht es dem Grossen Rat zu, durch Gesetzesänderung Kompetenzen, welche er dem Regierungsrat in einem Gesetz übertragen hat, einzuschränken oder gar aufzuheben. Der Grosse Rat kann so delegierte Aufgaben wieder in seinen eigenen Zuständigkeitsbereich zurücknehmen.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Allgemein

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um den Förderabgabefonds finanziell zu erweitern, die Abgaben also zu erhöhen, um zukünftige weitergehende Massnahmen des Kantons im Bereich Energie und Ökologie zu finanzieren. Hierzu ist dafür zu sorgen, dass die Gelder aus dem Fonds gemäss einer klaren Strategie und Auswahlkriterien verwendet werden und dies auch kontrolliert wird, dass die Optimierung von Energiesparmöglichkeiten und die Produktion von erneuerbarer Energie angestrebt wird, dass Entscheidträger für die Vergabe und Nutzniesser der Gelder strikte getrennt sind und dass der Beitrag in den Förderfonds verdoppelt und auf alle Strombezugskunden, auch auf Unternehmen erweitert wird, welche im Gegenzug auch alle von Fördergeldern profitieren können.

2.2 Strategie Förderung

Die kantonalen Prioritäten bei der Energieeffizienz und den erneuerbaren Energien finden sich in der Energieverordnung (EnV). Erste Priorität hat in Basel-Stadt die energetische Sanierung der bestehenden Liegenschaften. Dies drückt sich einerseits in den schweizweit schärfsten gesetzlichen Anforderungen bezüglich Wärmedämm-Grenzwerten als auch in hohen Beiträgen für Gebäudesanierungen aus. In zweiter Priorität steht seit Jahren die Förderung erneuerbarer Energien. Diese beiden Positionen, bestehend aus konkret in der Verordnung festgeschriebenen, quantifizierten Beiträgen, machten im vergangenen Jahr 89 Prozent der Ausgaben des Förderfonds aus. Wird noch die im Gesetz geforderte Energieberatung hinzugezählt, sind 92 Prozent der Ausgaben in der Energieverordnung klar legitimiert und eindeutig definiert.

Die verbleibende Fördersumme wird von dem seit 1. Januar 2010 neu geltenden § 44 Energieverordnung umfasst, welcher bei der Beitragserteilung ein gewisses Ermessen ermöglicht. Von diesem Anteil (ca. CHF 1.2 Mio.) entfallen weitere zwei Prozent an seit Jahren laufende Projekte wie Minergie und Minergie-P (Lizenzen, Labels, Schulungen und Ausbildungen usw.), NewRide (Promotion von Elektro-2-Rädern) sowie Projekte der Energiedetektive (Angebote für Schülerinnen und Schüler).

Die wesentlichsten Projekte für die verbleibenden CHF 0.9 Mio. sind die SUN21, welche mit CHF 400'000 unterstützt wird, sowie zwei Aktionen mit den Industriellen Werken Basel (IWB) zum Thema Kühlgeräte, Waschmaschinen, Tumbler sowie eine Bildschirmaktion mit ungefähr CHF 350'000. Diese Beiträge sind vom Regierungsrat beschlossen worden. Die

restlichen CHF 150'000, die vom AUE in eigener Kompetenz beschlossen wurden, verteilen sich auf ca. 20 Projekte, Studien und Veranstaltungen mit Beiträgen zwischen CHF 5'000 und 50'000.

2.3 Fördereffizienz

Mit der neuen Energieverordnung wurde per 1. Januar 2010 die Systematik der Förderung an das Harmonisierte Fördermodell der Kantone angepasst. Die Höhe der Beiträge wurde für alle Massnahmen im Gebäude- und im Haustechnikbereich pauschal festgelegt. Damit kann die Fördereffizienz für jede Massnahme leicht errechnet werden: Eine thermische Solaranlage mit 4 m² Kollektorfläche erhält einen Förderbeitrag von CHF 6'200 und liefert innerhalb ihrer Lebensdauer einen Ertrag von 30'000 kWh. Dies ergibt eine Fördereffizienz von 20 Rp./kWh. Für eine neue Pelletheizung beträgt die Fördereffizienz hingegen 4 Rp./kWh; pro eingesetzten Förderrappen erhält man also fünf Mal mehr Energie. Wenn jetzt aber Beiträge nur aufgrund der Fördereffizienz gewährt würden, müssten in Basel im grossen Stil Pelletheizungen vorangetrieben werden. Damit würden aber die städtischen Verhältnisse und die Platzverhältnisse in bestehenden Gebäuden überhaupt nicht beachtet. Bei der Förderpolitik geht es immer darum, einen Anreiz zum gewünschten Tun zu setzen. Da darf die Fördereffizienz allein nicht im Vordergrund stehen; ausschlaggebend ist vielmehr die Höhe des Beitrags im Vergleich zum Mehrpreis einer Anlage gegenüber der konventionellen Technik.

Am meisten Energie kann in Basel-Stadt mit der Sanierung von bestehenden Liegenschaften gespart werden. Dies bedeutet für die Eigentümerinnen und Eigentümer grosse Investitionen. Um möglichst viele Gebäudesanierungen auszulösen, müssen deshalb erhebliche Anreize geschaffen, d.h. massgebliche Beiträge gesprochen werden. Mit dem Gesamtsanierungsprogramm und Beiträgen bis zu 30 Prozent der Kosten ist aufgezeigt worden, dass mit höheren Beiträgen etwas ausgelöst werden kann. Über 400 Liegenschaften wurden und werden aufgrund einer Aktion gesamthaft auf Neubaustandard saniert und sparen im Durchschnitt etwa 60 Prozent Energie ein. Und weil die Aktion so erfolgreich war, wurde sie auch mit kleinen Retuschen in das ordentliche Recht überführt.

2.4 Erfolgskontrolle

Die Finanzzahlen der Förderung, unterteilt in die wichtigsten Sparten, werden jedes Jahr im Anhang der Staatsrechnung veröffentlicht. Ein Vergleich über die Wirkung der Förderung in allen Kantonen der Schweiz wird jährlich vom Bund veröffentlicht.

In der Schweiz hat jede Person einen durchschnittlichen Energieleistungsbedarf von 5'200 Watt. In Basel-Stadt sind es bloss noch 3'600 Watt. Wir sind also deutlich näher an den Zielen der sogenannten 2000-Watt-Gesellschaft. Der Kanton Basel-Stadt hat auch (als wohl einziger Kanton in der Schweiz) die Ziele des CO₂-Gesetzes erreicht und seine Emissionen seit 1990 um mehr als zehn Prozent verringert. Die Energiepolitik und die Förderabgabe haben also positive Auswirkungen.

Der Zubau an Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien wird in der entsprechenden Teil-

statistik publiziert: www.aue.bs.ch/detailzahlen_erneuerbare_bis_2009_web.pdf. Die Gesamtenergiestatistik wird für das Jahr 2010 neu erarbeitet und soll in Zukunft, koordiniert mit dem Kanton Basel-Landschaft, alle zwei Jahre publiziert werden. Die positiven Auswirkungen der Förderung lassen sich jedoch aus jährlich erstellten Erfolgskontrollen nur schwer erkennen. In den letzten zehn Jahren schwankte der jährliche Zubau an thermischen Solaranlagen zwischen 27 und 195 Anlagen pro Jahr, und dies mit gleich gebliebener Förderung. Viel aussagekräftiger ist der durchschnittliche Zubau von 100 Anlagen pro Jahr in diesem Zeitraum. Diese Zahl bestätigt die Wirksamkeit der Förderung.

2.5 Vergabe der Beiträge

Die Vergabepaxis ist einerseits in der Energieverordnung, andererseits im Organisationshandbuch des AUE geregelt. Die Prüfung der entsprechenden Gesuche erfolgt nach den Grundsätzen der Energiegesetzgebung. Alle Entscheide des AUE sind mit einer Doppeltunterschrift versehen, je nach Höhe des Beitrages innerhalb der Abteilung Energie oder zusammen mit dem Amtsleiter. Die Vergabe bei den Beiträgen mit Ermessen ist in §§ 44 und 45 Energieverordnung klar geregelt: Hauptbemessungsgrundlage bei den Beiträgen ist die energetische Relevanz. Sind andere Departemente betroffen, werden diese in die Entscheidung miteinbezogen, wie das Beispiel der Ausstellung „2° Das Wetter, der Mensch und sein Klima“ zeigt. Das Projekt wurde aus der Förderabgabe unterstützt, die Federführung liegt jedoch beim Präsidialdepartement. Projekte mit einer Unterstützungssumme über CHF 200'000 oder einer Laufzeit von drei und mehr Jahren werden dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt.

Der Beizug von Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen ist angesichts der klaren gesetzlichen Vorgaben bzw. der Entscheidkompetenz des Regierungsrates nicht nötig; er würde auch das im Interesse der Beitragsempfängerinnen und -empfänger kurz und einfach gehaltene Verfahren deutlich verlängern und komplizieren.

2.6 Erheben der Förderabgabe / Verdoppelung

Entgegen der Aussage der Motionäre wird die Förderabgabe seit ihrer Einführung vor 27 Jahren ohne Ausnahme auch bei Unternehmen erhoben; diese sind auch genauso beitragsberechtigt wie andere. Einzig die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sind ausgenommen.

Gemäss § 16 Energiegesetz beträgt die Förderabgabe höchstens zwölf Prozent der Netzkosten (Netzgebühren plus Lenkungsabgabe). Der Regierungsrat legte den Ansatz im Jahr 2009 auf Antrag des WSU auf acht Prozent der Netzkosten fest. Ziel war es, jährlich eine Summe von ungefähr CHF 10 Mio. einzunehmen, mit welcher die bisherigen Ansprüche gedeckt werden können. Sollte sich zeigen, dass die Anträge in den nächsten Jahren zunehmen und die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, kann der Regierungsrat die Abgabe erhöhen, gemäss Energiegesetz bis zum maximalen Ansatz von zwölf Prozent. Damit könnten Einnahmen von ungefähr CHF 15 Mio. generiert werden.

In letzter Zeit haben sich einige Randbedingungen der Förderabgabe verändert, deren Fol-

gen nicht leicht vorausgesehen werden können: U.a. werden Beiträge an die Sanierung von Einzelbauteilen (Fenster, Dach, Fassaden) neu aus der CO₂-Abgabe des Bundes entrichtet. Dafür werden jetzt neu für alle Gesamtanierungen doppelte bis dreifache Beiträge aus der kantonalen Förderabgabe gewährt. Die steigenden Netzgebühren sorgen wiederum für höhere Einnahmen. Der Regierungsrat hält es aus diesen Gründen heute nicht für angezeigt, die Förderabgabe quasi auf Vorrat zu verdoppeln. Er wird indessen die Entwicklung intensiv beobachten und wenn nötig entsprechende Beschlüsse fassen.

2.7 Finanzielle Auswirkungen einer Verdoppelung für Haushalte und Betriebe

Eine Verdoppelung der Förderabgabe würde für alle Stromkonsumentinnen und Konsumenten in Basel-Stadt eine Erhöhung der Stromrechnung um ungefähr 5 Prozent bzw. 0,6 bis 1,3 Rappen pro kWh zur Folge haben. Aus dieser Erhöhung errechnet sich in folgenden Beispielen die jährliche Mehrbelastung:

- Dreiköpfiger Haushalt in einem Mehrfamilienhaus mit Elektro-Herd und einem Verbrauch von jährlich 3'800 kWh: Jährliche Mehrbelastung ungefähr CHF 50,
- KMU-Betrieb mit einem Verbrauch zwischen jährlich 3'800 bis 13'000 kWh: Jährliche Mehrbelastung von CHF 50 bis CHF 170,
- Grossverbraucher (z.B. grösseres Hotel) mit einem Verbrauch von jährlich 3.5 Mio. kWh: Jährliche Mehrbelastung von ungefähr CHF 21'000.

Der Vergleich mit den Stromtarifen in der übrigen Schweiz zeigt, dass mit einer Verdoppelung der Förderabgabe die Stromtarife in Basel-Stadt ins Mittelfeld aufrücken, wenn die Lenkungsabgabe nicht berücksichtigt wird.


3. Fazit

Die bestehenden Grundlagen im Energiegesetz sowie in der Energieverordnung genügen, um die Anliegen der Motionäre voll einzulösen. Eine Verdoppelung der Förderabgabe würde den aus anderen Gründen stetig steigenden Strompreis zusätzlich verteuern. Dies obwohl die prognostizierten Ausgaben eine derartige Massnahme im Moment nicht angezeigt erscheinen lassen. Das im Energiegesetz festgelegte Maximum der Förderabgabe lässt oberhalb des heutigen Abgabesatzes noch einen erheblichen Spielraum zu: Der Regierungsrat könnte die aktuelle Förderabgabe um bis zu 50 Prozent erhöhen. Dieser Spielraum reicht allemal aus, um noch weitere mögliche Projekte und Massnahmen zu finanzieren.

4. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir Ihnen, die Motion David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend Verdoppelung und Optimierung Energieförderfonds dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin